

1. Sport-Club Minseln 1955 e.V.



Gegründet am 09.07.1955

Sitz im Stadtteil Minseln der Stadt Rheinfeldern (Baden).

Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 410643 beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

Satzung vom 26.02.2016

Ersetzt die Satzung vom 17.10.2014

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**1. Sport-Club Minseln 1955 e. V.**“.

Er wurde am 09.07.1955 gegründet und hat seinen Sitz im Stadtteil Minseln der Stadt Rheinfeldern (Baden).

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben, Vereins- und Geschäftsjahr

Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

Das Vereins- und Geschäftsjahr ist identisch und läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein dient dem Zweck und dem Ziel, seinen Mitgliedern die Möglichkeit der sportlichen Betätigung auf breiter Grundlage unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Jugend zu bieten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist dem Südbadischen Fußballverband und dem Markgräfler Hochrhein Turngau angeschlossen. Der Verein erkennt die Satzungen dieser Verbände und der dazugehörenden Dachverbände an. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.

§ 5 1. Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied im Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift

schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.

Bei einer Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dies zu begründen. Im Falle der Antragsannahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Vereinssatzung.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag nach dem Kalenderjahr erhoben.

Bei Eintritt in den Verein ist grundsätzlich ein voller Jahresbeitrag zu zahlen, nach dem 30.06. der halbe Jahresbeitrag und bei Eintritt nach dem 30.09. ein Viertel des Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Eine Austrittserklärung ist schriftlich oder per Email an den Verein zu richten

2. Mitgliedsarten

a) aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die in den Fußballmannschaften des Vereins spielen und die dafür notwendigen Trainingsabende regelmäßig besuchen, sowie Mitglieder, die sich in den Vereinsabteilungen (siehe dazu § 6) aktiv sportlich betätigen.

b) passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich nicht sportlich aktiv betätigen. Passivmitglied kann jedermann werden, der den Verein als solches ideell und materiell unterstützt.

c) jugendliche Mitglieder

Als jugendliche Mitglieder gelten alle bis zu ihrem 18. Lebensjahr und darüber hinaus, solange die Spielberechtigung in der A-Jugendmannschaft besteht (Stichtag: 31. Juli).

3. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer

- a) 25 Jahre aktiv im SC Minseln ist
= aktiv zählt ab dem 18. Lebensjahr,
Mitglied im Vorstand ist.
- b) 40 Jahre Passivmitglied im SC Minseln ist, wobei hier eine voraus
gegangenen Aktivzeit mitzählt.

- c) sich besondere Verdienste um den SC Minseln erworben hat.

Hier hat der Vorstand das Vorschlagsrecht und die Jahreshauptversammlung muss darüber beschließen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per Email an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres (31.12.) möglich. Bei Aktivmitgliedern wird der Spielpass erst ausgehändigt, wenn alle aus dem bisherigen Verhältnis bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind und der Vereinsvorstand zugestimmt hat.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses gegen die Vereinsinteressen arbeitet. Einem Ausschluss muss ein Vorstandsbeschluss zugrunde liegen, der von mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder unterstützt wird. Vor einer Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied in einer Vorstandssitzung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

5. Strafen

Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:

- a) einen schriftlichen Verweis
- b) eine Geldstrafe zu € 20,00 in die Vereinskasse
- c) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- d) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und der Sportanlagen und Geräte.

Die verhängten Strafen können durch Aushang veröffentlicht werden. Der Bescheid ist durch einen Einschreibebrief zu zustellen.

§ 6 Abteilungen

Der Verein hat die Möglichkeit, neben dem Fußballbetrieb weitere Abteilungen zu unterhalten.

Diese Abteilungen und ihre Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an. Sie sind aber berechtigt, weitergehende Statuten, die der Abteilung dienen und nicht gegen diese Vereinssatzung sprechen, aufzustellen. Diese weitergehenden Satzungen sind durch den Vereinsvorstand anzuerkennen und dieser Satzung als Anlage beizugeben.

Allen Abteilungen steht ein Abteilungsleiter/in vor, der dem Vereinsvorstand als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

Als Abteilungen zum SC Minseln zählen:

- FitMix
- Frauengymnastik
- Freizeitsport
- Kinderturnen
- Rückengymnastik

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Jahreshauptversammlung

§ 8 Vorstand

Dem Vorstandsgremium gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Vereinsrechner
- e) 2. Vereinsrechner
- f) Schriftführer
- g) Spielausschussvorsitzender
- h) 2 aktive Beisitzer
- i) 2 passive Beisitzer
- j) Jugendleiter Fußball
- k) alle Leiter der angeschlossenen Abteilungen
- l) Pressewart
- j) Ehrenvorsitzender
- k) Ehrenamtsbeauftragter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden, den Vereinsrechner oder den Schriftführer. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

Die Jahreshauptversammlung muss jedes Jahr im Anschluss an das Vereinsjahr einberufen werden.

Die Einladung der Mitglieder hat mindestens eine Woche vorher vom Vorstand schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben und sollte folgende Punkte umfassen:

- 1) Begrüßung
- 2) Rechenschaftsbericht
 - Vorstand
 - Schriftführer
 - Jugendleiter
 - Abteilungsleiter
- 3) Kassenbericht
- 4) Bericht der Kassenrevision
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Neuwahlen
- 7) Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Über die Jahreshauptversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsbeschlüsse sind zu formulieren und wörtlich festzuhalten.

§ 10 Wahlen

Bei der Jahreshauptversammlung finden Wahlen statt. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

In den geraden Jahren stehen zur Wahl:

1. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, 2. Kassierer, 1 Aktiv- und 1 Passivbeisitzer, Jugendleiter Fußball, Pressewart, Ehrenamtsbeauftragter

In den ungeraden Jahren stehen zur Wahl:

2. Vorsitzender, Vereinsrechner, Schriftführer, Spielausschussvorsitzender, 1 Aktiv- und 1 Passivbeisitzer

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Vereinsrechner und der Schriftführer sind in geheimer Wahl zu ermitteln. Die weiteren Vorstandsmitglieder können bei nur einem Kandidaten durch Handzeichen gewählt werden.

Verlangt jedoch nur ein Mitglied geheime Wahl, ist dem statt zu geben.

Stehen zwei oder mehr Kandidaten für eine Position zur Wahl, ist geheim zu wählen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und ergibt sich beim ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Zusage zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich dem Versammlungsleiter gegen wurde.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Kassenrevision

Die zwei Kassenrevisoren werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Ihnen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Über die Prüfung ist der Jahreshauptversammlung ein Bericht abzugeben. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 12 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung kann erfolgen, wenn es

- a) 2/3 der Vorstandsmitglieder für erforderlich halten,
- b) 25 % der Mitglieder es für erforderlich halten.

In beiden Fällen ist dem Vorsitzenden oder einem der Vertreter das Begehren mit den notwendigen Unterschriften und unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

§ 13 Vereinsheim

Das Vereinsheim ist durch Pachtvertrag als Sportgaststätte „Zum Weiher“ vergeben.

§ 14 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außer Stande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Satzungsbestimmungen des § 14 können durch keinen Beschluss aufgehoben werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinfelden/Ortsverwaltung Minseln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rheinfelden, den 26.02.2016



Versammlungsleiter

Thomas Edel 1. Vorsitzender



Protokollführer

Dominik Benz Schriftführer

Eintragungsnachricht
Amtsgericht Freiburg – Registergericht
vom *13.05.2016*